

Es gilt, manches geschichtliche Erbe aufzugeben und das zu verwirklichen, was wesentlich ist... Die Zeit kann etwas Nebensächliches sein. Wesentlich ist, verstanden zu haben und einen guten und entschiedenen Willen zu zeigen. Gradualismus ist notwendig, aber nur unter der Bedingung, daß er nicht Zeitverlust oder gradewegs Heuchelei sei.

Erzbischof Baldassarri

Ein Jahr nach Konzilsschluß

Vor fast genau einem Jahr, am 8. Dezember 1965, endete das Zweite Vatikanische Konzil. Ein solches Datum mag zu Bilanzen geradezu herausfordern. Und es wäre gewiß nicht ohne Nutzen, zu sammeln und zu sichten, was in dem einen Jahr nach dem Abschluß des Konzils bereits verwirklicht wurde, was noch in den Anfängen steckt, was begonnen, aber sich als wenig praktikabel erwiesen hat. Auch dieses letzte dürfte nicht ausgeschlossen, aber auch nicht der Hierarchie zur Last gelegt werden, denn die Kirche ist hier demselben Dilemma ausgesetzt wie jeder weltliche Gesetzgeber auch. Und man darf nicht übersehen, daß durch das Tempo innerkirchlicher Entwicklung auch das klügste Gesetz sehr rasch hinfällig oder zum mindesten korrekturbedürftig werden kann. Und gerade dieser Umstand war für das Zweite Vatikanum und ist für die Durchführung seiner Beschlüsse bedeutsam. Denn erstens lagen seine Schwerpunkte im Pastoralen — auch wenn es dabei um belangvolle theologische Lehraussagen ging —, und das bedeutet nicht zuletzt Variabilität und Veränderlichkeit. Und dieses Konzil unterlag selbst und als Ganzes mehr als die früheren Konzilien dem beschleunigten Wandel der Zeit, ja mußte selbst als ein Moment dieses Wandels — wenn auch nicht in erster Linie und ausschließlich — verstanden werden.

Eine Bilanz wäre verfrüht

Wie reizvoll aber solche Bilanzen auch anmuten mögen, sie wären nicht nur verfrüht. Man liefe mit ihnen auch Gefahr, nicht nur die Gewichte ungleich zu verteilen, sondern dem Konzil selbst und besonders den für die Durchführung seiner Beschlüsse zunächst Verantwortlichen Unrecht zu tun. Trotzdem sei hier, um einen Standort in der bewegten Strömung nachkonziliarer Erneuerung zu setzen, kurz rekapituliert, was an Fakten und Ereignissen unmittelbar feststellbar ist. Dabei bleibt das Augenmerk zunächst selbstverständlich auf Rom gerichtet. Das Konzil hat, was die praktischen, konkreten und rechtlich verpflichtenden Weisungen angeht, nur allgemeine Beschlüsse fassen können, die der näheren Spezifizierung und Durchführung bedürfen.

Nun ist zwar die Arbeit der nachkonziliaren Kommissionen, die unmittelbar nach Konzilsschluß vom Papst beauftragt wurden, abgeschlossen, aber die gesetzgeberische

Arbeit Roms ist deswegen noch lange nicht zu Ende. Bisher wurden nur zu vier Dekreten Durchführungsbestimmungen erlassen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 458). Noch fehlen die verschiedenen Direktorien, die vom Konzil in Aussicht gestellt wurden: das bereits seit längerer Zeit erwartete Direktorium zum Ökumenismusdekret, die verschiedenen Pastoraldirektorien, die vom Bischofsdekret vorgesehen sind (vgl. Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe, Abschnitt 44), die Pastoralinstruktion zum Dekret über die publizistischen Mittel, die in einem ersten Entwurf bereits fertiggestellt wurde, aber sich noch im Stadium der Überarbeitung befindet. Noch sind die ständigen Kommissionen nicht gebildet, die von einzelnen Konzilsdekreten vorgesehen sind, z. B. eine Kommission für christliche Erziehung im Rahmen der römischen Studienkongregation, der vom Ordensdekret (Abschnitt 42 der Durchführungsbestimmungen zum Ordensdekret) vorgesehene Bericht bei der Religionskongregation. Vielfach ist auch noch gar nicht geklärt, auf welche Weise solche Gremien gebildet und wie sie zusammengesetzt sein sollen.

Noch in der Phase der Vorbereitung

Vor allem steht noch eine Entscheidung des Papstes über die vom Dekret über das Laienapostolat (Abschnitt 26) und der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (Abschnitt 90) vorgesehenen Gremien aus. Das erste dieser beiden Gremien soll die Aufgabe haben, „mit geeigneten Mitteln Informationen über die verschiedenen apostolischen Unternehmungen der Laien (zu) vermitteln“ und „Untersuchungen über die heute in diesem Bereich erwachsenden Fragen an(zu)stellen und mit seinem Rat der Hierarchie und den Laien in den apostolischen Werken zur Verfügung (zu) stehen...“ Aufgabe des zweiten Gremiums soll es sein, „die Katholiken immer wieder anzuregen, den Aufstieg der notleidenden Gebiete und die soziale Gerechtigkeit zu fördern“.

Das Konzil hielt sich an diese allgemeinen Vorschläge, die auch in der Diskussion kaum präzisiert wurden. Deswegen und wegen der damit verbundenen organisatorischen Fragen (Kurienreform, Zusammenarbeit mit den bischöflichen Hilfswerken und deren neugegründeter internationaler Vereinigung) gestaltet sich die Durchführung dieser Be-

schlüsse als äußerst schwierig. Wie erinnerlich, hatte Papst Paul VI. im Juni dieses Jahres ein provisorisches Gremium von Geistlichen und Laien unter dem Vorsitz des Kardinals Roy von Quebec mit der Ausarbeitung des Statuts dieser beiden Gremien beauftragt. Bereits jenes Gremium stieß besonders bei Fachleuten für Entwicklungsfragen auf harte Kritik, weil man u. a. feststellen mußte, daß in jenes vorläufige Gremium kein einziger Vertreter aus den Entwicklungsländern berufen worden war.

Inzwischen hat dieses vorläufige Sekretariat seine Arbeit jedoch abgeschlossen und die entsprechenden Entwürfe für die Konstituierung der beiden Gremien dem Papst zugestellt. Wie Kardinal Roy zum Abschluß der Arbeiten des vorläufigen Komitees in einer Pressekonferenz in dem neueröffneten Vatikanischen Presseamt mitteilte, soll das Sekretariat für das Laienapostolat die eigentliche kirchliche Spitze für das organisierte Laienapostolat bilden, das in seiner Bedeutung und Struktur den anderen römischen Kongregationen gleichgestellt werden soll. Nach dem Projekt, das ursprünglich die nachkonziliare Kommission für das Laienapostolat ausarbeitete, sollte das künftige Sekretariat aus zwei Sektionen bestehen, aus einer Sektion der Bischöfe mit vornehmlich pastoralen Aufgaben und einer Sektion der Laien für die spezifischen Probleme des Apostolats der Laien in der Welt. Man will aber offenbar von dieser strengen Zweiteilung wieder abkommen (vgl. „L'Avvenire d'Italia“, 13. 10. 66).

Schwierig gestaltet sich offenbar die Errichtung des Sekretariats für internationale soziale Gerechtigkeit, nicht nur weil kein Muster zur Hand war, von dem man ausgehen konnte, sondern auch wegen der besonderen Aufgaben, die einem solchen Organ gestellt sind. Auch hier dachte man an einen von den anderen römischen Kongregationen unabhängigen Organismus, der gleichzeitig eine gewisse Weisungsfunktion gegenüber bereits bestehenden ähnlichen kirchlichen Organen haben sollte. Zudem sollte das Sekretariat bei auftretenden Krisenfällen im internationalen Bereich die Möglichkeit haben, möglichst wirkungsvoll zu intervenieren. Das mit der Ausarbeitung des Statuts beauftragte provisorische Komitee hatte Verbindung zu verschiedenen internationalen Organisationen aufgenommen, u. a. mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Kardinal Roy selbst Anfang Oktober einen offiziellen Besuch abstattete.

Die großen Reformen

Abgesehen von den zwei eben genannten Institutionen, bleiben noch in Schwebe: die große Liturgiereform, die Kurien- und die Codexreform. Über alle drei läßt sich im gegenwärtigen Augenblick kein zusammenfassender Überblick geben. Bezüglich der Liturgiereform ist von Bedeutung, daß der Papst erst jüngst die Kompetenzen des Nachkonziliaren Rates für die Durchführung der Liturgiereform und der Ritenkongregation präzisiert hat.

In einer Audienz für die Mitglieder des Rates anläßlich von dessen siebenter Vollversammlung Anfang Oktober erklärt er: Es sei Aufgabe der Ritenkongregation, die neuen liturgischen Normen in feststehende und verpflichtende Gesetzestexte zu fassen und über die Einhaltung der bereits geltenden Normen zu wachen. Aber es sei Aufgabe des Rates, über die „experimentelle Phase der eingeführten Erneuerungen zu wachen und die Abweichungen zu korrigieren, die da und dort aufkommen und die rechte Ordnung oder die Reinheit der Lehre gefähr-

den könnten. „Es liegt also an euch“, so fügte er Papst hinzu, „Mißbrauch zu verhüten, die Nachhinkenden und Zögernden anzueifern, Energien zu wecken und Initiativen anzuregen...“

Bei der gleichen Gelegenheit bekräftigte der Papst noch einmal, daß im Rahmen der liturgischen Erneuerung nichts toleriert werden dürfe, was nicht durch die verantwortliche Autorität der Bischöfe oder des Apostolischen Stuhles anerkannt sei. Nichts dürfe in der Liturgie zugelassen werden, was „offenkundig profan und ungeeignet“ sei, dem „geheiligten Charakter des Gebets“ Ausdruck zu geben. Ebenso müsse alles vermieden werden, was „so partikulär und ungewohnt“ sei, daß es, anstatt die Andacht der Gemeinschaft zu fördern, diese erschrecke und verwirre und die Entfaltung ihrer „vernünftigen und legitimen traditionellen Religiosität“ behindere. Stufenweise Hinführung sei anzuraten.

Schleppende Kurienreform

Zur Kurienreform ist an amtlichen Vorgängen wenig zu berichten. Seit dem Motu proprio *Integrae servandae* über die Reform des Heiligen Offiziums ist kein Text zur Kurienreform mehr publiziert worden, was natürlich nicht heißt, daß sowohl die Gesamtplanung der Reform wie Veränderungen im einzelnen nicht vorangeschritten sind. Die personellen Veränderungen hielten sich bisher allerdings ebenfalls in engen Grenzen. Die Festlegung der Rücktrittsgrenze für Bischöfe und Pfarrer auf 75 Jahre in dem Motu proprio *Ecclesiae sanctae* hatte an der Kurie bisher kaum Auswirkungen. Bisher ist nur der Rücktritt eines nichtbischöflichen Subsekretärs der Konsistorialkongregation bekannt geworden. An Neuernennungen von Gewicht sind in letzter Zeit nur die Berufung der Kardinäle Marella (Vorsitzender des Sekretariats für die nichtchristlichen Religionen) und König (Vorsitzender des Sekretariats für die Nichtglaubenden) zu Mitgliedern der Kongregation für die Glaubenslehre (früher Heiliges Offizium) zu vermerken (vgl. „Osservatore Romano“, 30. 10. 66). Was die Aufgabenverlagerung dieser Kongregation betrifft — im Motu proprio *Integrae servandae* wurde ausdrücklich die positive Aufgabe (organisatorischer) Förderung der theologischen Forschung der Invigilanz- und Kontrollfunktion vorgeordnet —, so ist wohl die Ernennung des neuen Subsekretärs dieser Kongregation, des ehemaligen Löwener Dogmatikers Charles Möller, zum Vorsitzenden des Leitungsausschusses (aus Vertretern aller drei großen christlichen Glaubensgemeinschaften) des im Aufbau befindlichen und von Papst Paul VI. angeregten Instituts für Heilsgeschichte in Jerusalem, nicht ohne Belang.

Auf jeden Fall ist man bemüht, eine wirkliche oder vermeintliche Kluft zwischen Lehramtsträgern oder -einrichtungen und der theologischen Forschung wenigstens auf organisatorischer Ebene zu überbrücken. Wieweit dieser Weg zum Erfolg führt, wird sich erst in der Praxis erweisen. Wenn gelegentlich Mißtrauen ob der ins „Positive“ gewendeten Rolle der Glaubenskongregation aufkommt und man den Erfolg der Reform eher in einer stärkeren Kompetenzbescheidung dieser Kongregation ohne Übertragung des gleichen Schemas auf die diözesane oder nationale Ebene (Einzelbischof, Bischofskonferenz) sehen möchte, so stützt sich wohl auch diese Meinung auf gewichtige Gründe.

Nicht übergangen werden kann in einer nachkonziliaren Übersicht das Problem der Geburtenregelung. Das

Thema steht nunmehr schon seit 1963 in Rom zur Beratung an, doch ist, wie die jüngste Verlautbarung des Papstes dazu zeigt (vgl. ds. Heft, S. 553), mit einer Entscheidung darüber in nächster Zeit nicht zu rechnen. Der Papst sprach vor dem italienischen Gynäkologenkongreß von der Notwendigkeit neuer Studien. Er hat dabei allerdings nicht geklärt, ob die bisherige Kommission ihre Arbeit wiederaufnehmen wird oder ob ein neues Gremium berufen wird. Der Grund für die Hinauszögerung einer klärenden Stellungnahme liegt offenbar nicht beim Papst allein, da sich bereits die Kommission nicht auf ein einstimmiges Votum einigen konnte. Und Gegensätze bestanden dabei offensichtlich nicht nur bei den Moraltheologen, sondern auch bei den Medizinern.

Aufgefallen ist allerdings die Art und Weise, wie sich der Papst zu den Konzilsaussagen über Ehe und Familie geäußert hat. Die Vertreter einer die modernen anthropologischen und historischen Erkenntnisse verarbeitenden Moraltheologie stützen ihre Argumentation auf die in ihrer Grundrichtung ganzheitlich konzipierte Ehedoktrin der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (Abschnitt 47 bis 52), um die kirchliche Ehemoral aus einem verengten Verständnis der Ehezwecke herauszuführen und auf diesem Wege zu einer Neuinterpretation des Problemkomplexes Geburtenregelung zu kommen (vgl. J. David, *Neue Aspekte der kirchlichen Ehelehre*, Gerhard Kaffke-Verlag, Bergen-Enkheim 1966).

Der Papst formulierte vorsichtig: Das Konzil habe zwar einige sehr nützliche Elemente zu diesem Thema beige-steuert, aber diese Elemente veränderten nicht die Grundkonzeption (i termini sostanziali). Eine restriktive Interpretation also? Diese war gewiß nicht beabsichtigt. Bedenkt man aber die wechselvollen Auseinandersetzungen, die der endgültigen Formulierung dieses Konzilstextes in der Gemischten Kommission vorausgingen (vgl. J. Gavoets, *Het Concilie in Crisis*, De Maand, Februar 1966, S. 90 ff.), so wird diese Stellungnahme des Papstes kaum überraschen. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man in der Lösung dieses Dilemmas, die nicht nur für die Eheleute, sondern auch für das kirchliche Lehramt immer dringender wird, einen Prüfstein für die nachkonziliare Bewältigung der in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute behandelten Themen und damit einen Prüfstein für die Gestaltung des Weltverhältnisses der Kirche überhaupt sieht.

Die Kodexreform

Ein weiteres Thema, das zwar in eminenter Weise die Weltkirche, aber in erster Linie Rom betrifft, sei hier noch kurz gestreift: die Kodexreform. Bisher ist es sehr still um sie geblieben. Über die bereits durch das Konzil und die nachkonziliaren Kommissionen vorbereiteten Materialien hinaus konnte bisher von der Kommission für die Kodexreform auch deswegen wenig konkrete Arbeit geleistet werden, weil die Voraussetzungen für die Kodifizierung der neuen Rechtsbestimmungen noch nicht gegeben sind. Eine solche Kodifizierung ist erst möglich, wenn die Konzilsbeschlüsse sowohl auf der Ebene der Weltkirche wie auf diözesaner und nationaler Ebene voll durchgeführt sind.

Eine der wichtigsten Folgen wird ja eine teilweise Rechtsverlagerung von der zentralen Kirchenleitung auf die Bischofskonferenzen und die einzelnen Diözesen sein. Diese Verlagerung vollzieht sich nicht von heute auf morgen, sondern setzt einen langjährigen Umsetzungs-

prozeß voraus. Trotzdem dürfte neben der Arbeit der für das nächste Jahr angekündigten Bischofssynode die Kodexreform immer stärker in den Vordergrund rücken. Und auch wenn man die Bemerkung eines evangelischen Beobachter-Delegierten beim Konzil, der neue Kodex werde der wichtigste Kommentar zur Kirchenkonstitution sein (L. Vischer, *Nach der Vierten Session des Zweiten Vatikanischen Konzils*, „Ökumenische Rundschau“, Jhg. 15, Heft 2, S. 115), nur eingeschränkt gelten läßt — dieser Kommentar kann ja nur die Gestalt der (erneuerten) Kirche als solche sein, und diese kann ja auch nach römischem Verständnis in erster Linie keineswegs juristisch konzipiert werden —, so wird das Ringen um die Kodexreform und damit um das Rechtsgefüge der Kirche überhaupt die kommenden Jahre immer mehr bestimmen. Es ist zu hoffen, daß hier auf dem Boden und nach dem Geist der Konzilsdekrete noch mehr theologische Vorarbeiten geleistet werden, die bei der praktischen Arbeit und bei der Ausarbeitung der Grundkonzeption des erneuerten Kodex zur Orientierung dienen können. Dabei wird es zu vermeiden gelten, daß auch diese Reform allzu sehr in die Auseinandersetzung zwischen einer Kirche des Rechts und einer Kirche der Liebe gerät und dabei in einer Gegenreaktion auf eine allzu starke Unterbetonung des Rechts nicht die notwendigen Folgerungen für eine Dynamisierung der Rechtsstrukturen einer- und des kirchlichen Freiheitsverständnisses andererseits gezogen werden. In einer Periode der Gärung, wo um einen größeren innerkirchlichen Freiheitsraum gerungen wird und die Autoritätsträger sich (psychologisch) eher in die Defensive gedrängt sehen, diesen aber im Zuge einer spürbaren Zentralisierung innerkirchlicher Kontrollfunktionen neue Rechtszuständigkeiten zuwachsen, scheint eine solche Gefahr sehr real gegeben.

Gärung in der Weltkirche

Bisher war nur von Rom die Rede. Versucht man einen Blick in die Weltkirche, erweist sich die Situation als noch komplexer. Eine Bestandsaufnahme darüber, inwieweit und in welcher Weise das Konzil Früchte getragen hat, wie die Impulse weitergetragen und auf regionaler und lokaler Ebene umgesetzt werden, ist gegenwärtig nicht möglich. Eine solche Bestandsaufnahme wäre nicht einmal für Deutschland möglich, obwohl hier Verhältnisse, Initiativen, Anregungen und hemmende Faktoren noch am ehesten überschaubar sind (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 297 ff.). Diese lassen sich aber weniger überschauen im europäischen oder im gesamten westlichen Raum, wo die katholische Kirche präsent ist, auch wenn hier die Entwicklungslagen einander noch sehr nahekommen. Sie lassen sich aber am wenigsten überschauen auf der Ebene der Weltkirche. Die kontinentalen und regionalen Verhältnisse sind zu sehr voneinander verschieden. Die Probleme sind nicht die gleichen. Die Voraussetzungen, auf die die Konzilsbeschlüsse und das, was am Konzil Ereignis war, trafen, variieren von Region zu Region, von Kontinent zu Kontinent, und entsprechend variieren auch die Chancen der Verwirklichung.

Überblickt man nur oberflächlich die täglichen Nachrichten aus den verschiedenen Teilen der Weltkirche, so kann man gewiß sagen, in einem sehr entscheidenden Punkte ist die Bewegung, die vom Konzil ausging, jedenfalls nicht zum Stillstand gekommen. Wir meinen das ökumenische Anliegen. Überall, in Europa wie in Amerika, in den alten christlichen Ländern wie in den jungen

Missionskirchen, ist das ökumenische Verständnis gewachsen, wurden die ökumenischen Kontakte seit Konzilschluß aktiviert. Das Tempo, die Intensität und auch das Interesse und sogar die Absichten mögen verschieden sein, die Tatsache kann jedoch nicht bestritten werden. Deswegen ist der Proselytismus noch nicht ausgestorben und haben Zwistigkeiten zwischen den Konfessionen, etwa in den Missionsländern, noch nicht aufgehört. Auch der Abbau von Privilegien und die Herstellung der vollen bürgerlichen und religiösen Gleichberechtigung der konfessionellen Minderheiten dort, wo es eine volle Gleichberechtigung der Bekenntnisse bisher nicht gab, läßt sich nur langsam an. Aber die Ökumene ist durch das Konzil stärker denn je zum vorrangigen Anliegen der gesamten Christenheit geworden, nicht nur dadurch, daß die katholische Kirche aus ihrer ökumenischen Isolierung herausgeführt wurde und die konziliare Reformbewegung als Frage an sie selbst von den anderen Kirchen aufgenommen wurde, sondern daß die Ökumene in besonderer Weise zur Sache der jungen Generationen geworden ist.

Konsequenzen im gesellschaftlich-politischen Bereich

Langsamer auszuwirken scheinen sich die Konzilsbeschlüsse auf den gesellschaftlichen Bereich, besonders auf das Verhältnis von Staat und Kirche. Hier erweisen sich Traditionen und politische Interessen besonders eng verflochten. Besteht schon bei uns in Deutschland bei einem großen Teil katholischer Gruppen keine sehr große Neigung, etwa die Stellung der Kirche im politischen Raum und die Inhalte einer „christlichen“ Politik an Hand der entsprechenden Konzilsaussagen neu zu überdenken, so wird man sich nicht wundern, wenn die politische Entflechtung zwischen Staat und Kirche dort, wo die katholische Kirche noch eine privilegierte Stellung einnimmt, sich langwierig gestaltet. In Spanien sind Bemühungen um eine Abänderung des Konkordats von 1953 im Gange, um den Protestanten volle Gleichberechtigung gewähren zu können. Ob die überwiegende Mehrheit des spanischen Episkopats jetzt schon dazu bereit ist, bleibt aber noch fraglich. Als Archaismus charakterisiert wurde der Umstand, daß das jüngste Abkommen zwischen dem Vatikan und Haiti auf der Basis des Konkordats von 1860 geschlossen wurde, das der katholischen Kirche und all ihren Amtsträgern einen besonderen Schutz gewährt („Osservatore Romano“, 19. 8. 66; vgl. Informations catholiques internationales, 1. 9. 66). Immerhin aber wurde in dem Vertrag spezifiziert, dieser spezielle Schutz sei zu verstehen nach den Bestimmungen des Konkordats selbst, nach dem kanonischen Recht und nach den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Als erstes Land hat Argentinien in einem eigenen Abkommen mit dem Vatikan auf das Ernennungs- bzw. Vorschlagsrecht von Bischöfen durch die Regierung verzichtet (vgl. „Osservatore Romano“, 10. 10. 66). Wie bekannt, bestimmt das Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe (Abschnitt 20), „daß in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte oder Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen.“ Staatliche Obrigkeiten, die bisher im Besitz solcher Privilegien waren, werden „freundlichst“ gebeten, auf solche Rechte und Privilegien nach Rücksprache mit dem Heiligen Stuhl freiwillig zu verzichten. Mögen dabei auch Gesichtspunkte politischer Taktik maßgebend gewesen sein, so verdient dieser Schritt doch Beachtung.

Aber die bisher genannten Vorgänge, Ereignisse und Entwicklungen gehören mehr zur Außenseite der nachkonziliaren Kirche. Die inneren Entwicklungen sind aber für die Zukunft der Kirche entscheidender. Mehr als auf äußere Veränderungen, institutionelle Neuerungen, rechtliche Fixierungen kommt es darauf an, daß die Kirche von innen her den Halt und die Festigkeit findet, um die anstehenden theologischen, pastoralen und strukturellen Probleme sach- und glaubensgerecht lösen zu können. Dazu muß sicher eines konstatiert werden: Die inneren Spannungen haben nicht nachgelassen. Die Auseinandersetzungen zwischen entgegengesetzten kirchlichen und theologischen Konzepten dauern an. Insofern wiederholte sich in dem ersten Jahr nach dem Konzil in den verschiedenen Ländern und Lokalkirchen das Bild, das während der Sessionen die Konzilsaula geboten hatte. Man ginge wohl fehl, sähe man darin nur einen Gegensatz der Generationen. Um einen solchen handelt es sich auch. Die Gegensätze entzündeten sich aber wohl doch in erster Linie an der Frage, wie die Kirche heute ihr In-der-Welt-Sein realisieren soll, wie sie ihre Sendung hic et nunc erfüllen kann.

Der Sinn der Weltzuwendung der Kirche

Es ist nicht leicht, die Symptome dieses Gegensatzes anzugeben, sie werden aber sichtbar an den verschiedenen Weisen des „aggiornamento“ der Kirche durch eine Überprüfung oder Korrektur ihres Weltverhältnisses. Betonen die einen die Ambivalenz und zugleich die geschichtliche Relativität gegenwärtiger Entwicklung, so ist bei den anderen eine oft naiv anmutende Wissenschaftsgläubigkeit verbunden mit einem Evolutionsoptimismus, in dem innerweltliche Entwicklung und christliche Enderwartung oft in zu vereinfachender Weise miteinander vermengt oder unbewußt identifiziert werden. Beide Richtungen bemühen sich um eine echte Erneuerung der Kirche, um eine Überprüfung ihrer Strukturen, um die Verwirklichung einer Frömmigkeits- und Glaubenshaltung, die einem „humanisierten“ Weltbild, d. h. einer entmythisierten und durch ihr technisches und wissenschaftliches Selbstverständnis mündig gewordenen Welt gerecht wird. Aber es besteht — auch das ist ein Zeichen eines Wandlungsprozesses und zugleich Ausdruck einer Krise der Glaubenshaltung —, angesichts des Bedeutungsschwundes des Religiösen, des Kirchlichen angesichts der Diasporasituation der Glaubenden (nicht nur der Christen) auch die Gefahr, die Flucht in die „reine“ Weltlichkeit anzutreten. In der Reaktion auf einen wirklichkeitsfremden religiösen Spiritualismus bemüht man sich zu Recht nachdrücklicher und realistischer um die Bewährung des Glaubens, des Christentums, der Kirche angesichts der modernen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Probleme. Aber Sinn der Weltzuwendung der Kirche kann, wie J. Ratzinger auf dem letzten Katholikentag in Bamberg formulierte, „nicht sein, den Skandal des Kreuzes aufzuheben, sondern allein der, ihn in seiner ganzen Blöße wieder zugänglich zu machen, indem alle sekundären Skandale weggeräumt werden, die sich dazwischengeschaltet haben und leider oft genug die Torheit der Eigenliebe der Menschen verdecken...“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 351). Hier liegt, ein Jahr nach dem Abschluß des Konzils, der eigentliche Grund zur Besinnung und Selbstprüfung, nicht nur für die Theologie oder die Hierarchie, sondern für die ganze Gemeinschaft der Kirche.